

Informationen zum Antrag auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für Flüchtlinge aus der Ukraine

Folgende Nachweise sind für eine Beantragung von **Grundleistungen (§ 3 AsylbLG)** durch ukrainische Staatsangehörige erforderlich:

- Antragsformular vollständig ausgefüllt und unterschrieben
- Vollständige Kopie des Reisepasses für jede Person zum Nachweis der persönlichen Daten und des Einreisedatums
- Meldebescheinigung der Gemeinde; soweit Anmeldung möglich und erfolgt ist
- Aufenthaltstitel (sofern bereits vorhanden; ansonsten nachzureichen)
- Ggf. weitere Nachweise (Kontoauszüge, Mietbescheinigung, Krankenversicherung/Auslands-krankenversicherung, Einkommen, Vermögen und Renten)
- Falls vorhanden: Kontaktdaten von Angehörigen / Verwandten / Freunden (Telefon + Mail)

Handreichungen zum Ausfüllen der Leistungsanträge und sonstige Informationen:

erstmalige Äußerung der Hilfebedürftigkeit / des Schutzgesuches:

- Formlose schriftliche Mitteilung notwendig, bei welcher Stelle / Institution / Behörde in Deutschland erstmals die Hilfebedürftigkeit / das Schutzgesuch geäußert wurde; idealerweise mit Nachweis

Wohnraumsituation (Zusatzinformationen sind ggf. formlos auf Beiblatt mitzuteilen):

Hier sind folgende Fallkonstellationen denkbar:

- Unterbringung bei Angehörigen / Verwandten / Freunden
 - Angaben zu den Wohnverhältnissen
 - Über welchen Zeitraum können Personen dort voraussichtlich untergebracht werden
- Unterbringung selbst angemietete Wohnung
 - Vorlage Mietvertrag
 - Meldebestätigung bzw. Terminbestätigung zur Anmeldung
- Unterbringung über Städte und Gemeinden
 - Einweisungsverfügung und Gebührenbescheid für die Unterkunft
 - Meldebestätigung bzw. Terminbestätigung zur Anmeldung

Auszahlung von Leistungen nach dem AsylbLG:

- Eröffnung eines eigenen Bankkontos + Auszahlung dorthin
- Auszahlung auf die Bankkonten von Angehörigen / Verwandten / Freunden: eine formlose schriftliche Einverständniserklärung der Hilfeempfänger ist beizulegen
- In Ausnahmefällen: Scheckauszahlung über das LRA ES – Amt für Flüchtlingshilfe

Informationen zu Leistungen bei Krankheit – Krankenhilfe:

- Absicherung im Bedarfsfall über Krankenhilfe des LRA ES - Amt für Flüchtlingshilfe
- Ausgabe von Krankenscheinen kann erst nach Antragstellung (Leistungen AsylbLG) und Erfassung der Daten durch das LRA ES – Amt für Flüchtlingshilfe – erfolgen